

310/A

der Abgeordneten Kier und Partner/innen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, zuletzt geändert durch das BGBl. Nr. 505/1994, wird wie folgt geändert:

ARTIKEL 1

Das Wort "Fremde(r)" wird jeweils ersetzt durch "Person nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft" und die Wortfolge "fremde Staatsangehörigkeit" wird ersetzt durch "andere Staatsbürgerschaft".

1. § 7 wird wie folgt geändert und lautet:

"§ 7. Eheliche und uneheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit der Geburt, wenn

- a) in diesem Zeitpunkt ein Elternteil Staatsbürger ist oder
- b) ein Elternteil, der vorher verstorben ist, am Tag seines Ablebens Staatsbürger war oder
- c) ein Elternteil auf dem Gebiet der Republik geboren wurde und seither hier seinen "Hauptwohnsitz" hat.

2. § 7a entfällt.

3. § 10 Abs. 1 Z 1 lautet:

" 1. er seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen seinen "Hauptwohnsitz" im Gebiet der Republik hat;"

4. § 10 Abs. 3 lautet.

" (3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Person nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft die Staatsbürgerschaft eines Staates besitzt, der das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband nicht zur Voraussetzung für die Verleihung der eigenen Staatsbürgerschaft macht. In diesem Fall ist die Staatsbürgerschaft unabhängig vom Bestehen einer anderen Staatsbürgerschaft zu verleihen, wenn die betroffene Person es wünscht."

Der bisherige § 10 Abs. 3 wird zu Abs. 4.

5. § 11 erster Satz wird geändert und lautet:

§ 11. Erster Satz: "Die Behörde hat sich bei der Ausübung des ihr im § 10 eingeräumten freien Ermessens von Rücksichten auf das allgemeine Wohl, die öffentlichen Interessen sowie von grundlegenden Kenntnissen der Landessprache der Person nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft leiten zu lassen."

6. § 11 a Z 4 lautet:

"4. a) die Ehe seit mindestens einem Jahr aufrecht ist und sie seit mindestens drei Jahren ununterbrochen einen Wohnsitz im Gebiet der Republik hat oder
b) die Ehe seit mindestens vier Jahren aufrecht und ihr Ehegatte seit der Eheschließung ununterbrochen Staatsbürger ist.

7. Dem § 11 a wird ein § 11 b angefügt, der wie folgt lautet:

"11 b. Einer Person nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft mit "Hauptwohnsitz" auf dem Gebiet der Republik ist unter der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, des Abs. 2 und des Abs. 3 die Staatsbürgerschaft zwischen der Vollendung ihres 18. und ihres 23. Lebensjahres auf Antrag zu verleihen,

a) wenn sie auf dem Gebiet der Republik geboren und aufgewachsen ist oder

b) wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 8 Jahre ununterbrochen einen Wohnsitz auf dem Gebiet der Republik hatte.

8. Im § 12 ist in lit a) das Wort "30" durch das Wort "15" und in lit. b) das Wort „10,, durch das Wort "5" zu ersetzen.

9. In § 14 Abs. 1 Z 2 wird das Wort "zehn" durch das Wort "fünf" ersetzt.

1. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert und lautet:

"§ 17 (2) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiters auf die unehelichen Kinder der in Abs. 1 genannten Nachkommen zu erstrecken, soweit die Verleihung der Staatsbürgerschaft auf sie erstreckt wird.,,

1 Dem § 20 wird ein Abs. 3 angefügt und lautet:

"(3) § 10 Abs. 3 ist anzuwenden."

12 § 26 Z 1 wird geändert und lautet:

"1. Die Staatsbürgerschaft wird verloren durch Erwerb einer anderen Staatsbürgerschaft (§§ 27 und 29), wenn in demjenigen Staat, dessen Staatsangehörigkeit erworben wird, der Verlust der bisherigen Staatsbürgerschaft Voraussetzung für die Verleihung ist: "

13 § 26 Z 2 entfällt

14 § 2 / wird ein Abs 4 angefügt und lautet:

"(4) "§ 26 Z 1 ist sinngemäß anzuwenden "

15. § 32 entfällt.

16. An § 34 Abs.1 Z 4 wird folgender Satz angehängt:

(4) letzter Satz: "§ 26 Z 1 ist sinngemäß anzuwenden."

ARTIKEL II

Dieses Bundesgesetz tritt mit ... in Kraft.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag nach einer binnen 3 Monaten

durchzuführenden ersten Lesungdem Ausschuß für Innere Angelegenheiten-zuzuweisen.

Erläuterungen

Wir leben in einer Zeit, in der die Mobilität der Menschen aus den verschiedensten Gründen - politische oder soziale Notsituationen auf der einen Seite, Ausbau der Kommunikationsnetze, Globalisierung der Wirtschaft, Arbeitsplatzwechsel, individuelle Lebensgestaltung auf der anderen Seite - ständig und immer rascher zunimmt. Immer weniger Menschen haben daher ihren Wohnsitz von der Geburt bis zum Tod in ein und demselben Ort und wechseln mindestens einmal in ihrem Leben auch den Staat, in dem sie leben. Viele Bürgerrechte sind jedoch an die Staatsbürgerschaft gebunden, wie etwa das Wahlrecht, der Eintritt in den öffentlichen Dienst und manche Sozialleistungen. Diese den Eingewanderten auf Dauer vorzuenthalten, verhindert nicht nur ihre rechtliche, ökonomische und soziale Integration, sondern ist einer demokratischen Gesellschaft unwürdig. Die Bindung von Bürgerrechten an den Paß statt an den Wohnsitz ist ein historisches Relikt aus Zeiten, in denen Demokratie nur in geschlossenen Nationen vorstellbar schien. Dadurch schuf und schafft man Bürger erster und zweiter Klasse.

Versuche, eine "transnationale Staatsbürgerschaft" zu entwerfen (vgl. Rainer Bauböck, "Transnational Citizenship", Aldershot 1995), sind interessant, jedoch als Langzeitprojekt zu betrachten. In diese Richtung geht auch die Entwicklung der „Unionsbürgerschaft" nach Art. 8 EG-Vertrag, die bereits heute Freizügigkeit und Kommunalwahlrecht der EU-Bürger festschreibt und hoffentlich bald durch einen weiteren Ausbau der Bürgerrechte für alle in ihrer Wirksamkeit die Staatsbürgerschaft ergänzen, wenn nicht ersetzen wird.

Neben dieses Projekt muß jedoch eine moderne, den internationalen Gegebenheiten angepaßte Reform gerade des österreichischen Staatsbürgerschaftsrechts treten. Es ist eine Eigenart des österreichischen Rechts, welche es innerhalb Westeuropas im wesentlichen nur mit Deutschland und der Schweiz teilt, sowohl auf dem "Abstammungsprinzip" (ius sanguinis) zu beharren, als auch die Tatsache, daß viele Menschen Anknüpfungspunkte in verschiedenen Ländern haben, zu ignorieren (Verbot der Doppelstaatsbürgerschaft). Die meisten Staaten Westeuropas (vor allem Niederlande, Belgien, die skandinavischen Länder, aber auch Großbritannien) und die USA kennen die Verleihung der Staatsbürgerschaft aufgrund des Orts der Geburt (jus solis) und tragen außerdem der Tatsache Rechnung, daß sich immer mehr Menschen dort zuhause fühlen, wo sie wohnen, und nicht dort, wo sie

herstammen - indem viel kürzere Einbürgerungsfristen vorgeschrieben werden als z.B. in Österreich.

Das Staatsbürgerschaftsrecht in Österreich muß außerdem so gestaltet werden, daß es gewissermaßen auch als Höhepunkt und Abschluß einer erfolgreichen Integrationspolitik aufgefaßt werden kann. An sinnvollen aufenthalts-, beschäftigungs- und sozialrechtlichen Integrationsmaßnahmen für Ausländerinnen und Ausländer mangelt es allerdings ganz allgemein in Österreich, vor allem auch, was die "zweite Generation" von Eingewanderten angeht. Doch während bezüglich der Aufenthaltsverfestigung wenigstens Entwürfe kursieren, die in die richtige Richtung weisen, sind beim Staatsbürgerschaftsgesetz (vorallem von ÖVP-Seite) nur Verschärfungen geplant.

Deshalb legen die unterzeichneten Abgeordneten einen Entwurf vor, der den beschriebenen Herausforderungen gerecht zu werden versucht. Insbesondere sieht er folgende Änderungen vor:

- Halbierung der Fristen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft auf 5 Jahre (statt bisher 10) bei der Ermessensentscheidung und auf 15 Jahre (statt 30) beim Rechtsanspruch.

- Schaffung eines Rechtsanspruchs auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft für in Österreich Geborene und Aufgewachsene bzw. für junge Menschen, die zum Zeitpunkt der Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 8 Jahre in Österreich gelebt haben.
- Verleihung der Staatsbürgerschaft mit Geburt für Kinder von Ausländern, die in Österreich geboren sind und seither hier leben.
- Ermöglichung der Doppelstaatsbürgerschaft, wenn der Betreffende aus einem Land kommt, in dem diese ebenfalls möglich ist.
- Gleichstellung unehelicher Kinder mit ehelichen Kindern.
- Abschaffung von aus heutiger Sicht diskriminierenden Begriffen im Gesetzestext, wie etwa das Wort "Fremde" für Personen nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft.
- Weiters sieht der Entwurf entsprechende Kürzungen der Verleihungsfristen für Staatenlose und Ehepartner von Österreicherinnen und Österreichern sowie die Überprüfung von grundlegenden Sprachkenntnissen bei Antragstellern, die noch keinen Rechtsanspruch besitzen. vor.

Die Sorge vor einem "Ansturm" von Ausländern auf die österreichische Staatsbürgerschaft ist dann unbegründet, wenn für Ausländer mit Wohnsitz in Österreich gleichzeitig integrationsfördernde Maßnahmen ergriffen werden, die den Anreiz, die österreichische Staatsbürgerschaft zu benötigen, um als gleichberechtigter Bürger behandelt zu werden, verringern.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1, 2 und 10:

Für Ausländerkinder der "zweiten Generation" soll durch lit. c) ein Rechtsanspruch auf die österreichische Staatsbürgerschaft durch Geburt geschaffen werden, wenn die Eltern oder ein Elternteil schon seit ihrer Geburt in Österreich leben. Dadurch wird ein doppeltes "ius soli" verwirklicht, wie es z.B. auch in Belgien existiert. Die Kinder sollen damit rasch eine Bindung an ihren Geburtsort entwickeln und von Anfang an mit jenen Kindern, mit denen sie die Schule besuchen werden, gleichgestellt sein.

Durch eine Änderung desselben Paragraphen sollen eheliche und uneheliche auch dann gleichgestellt werden, wenn der Vater des unehelichen Kindes österreichischer Staatsbürger ist. Dies ist natürlich nur dann möglich, wenn von den Frauen bei der Geburt der Name des Vaters angegeben wird und im Streitfall dessen Vaterschaft nachgewiesen bzw. gerichtlich festgestellt wird.

Zu Z 3:

Wie in den meisten anderen westlichen Staaten soll die Staatsbürgerschaft an Ausländer mit Hauptwohnsitz in Österreich bei Beibehaltung der sonstigen Einschränkungen nach 5 Jahren (statt bisher 10) verliehen werden können. Es läßt sich keine plausible Begründung finden, ausländischen Mitbürgern nach diesem Zeitraum die völlige politische und rechtliche Gleichstellung zu versagen, da die Kriterien der Z 2 bis 8 ohnehin sehr streng gefaßt sind.

Zu Z 4 und 11 :

Durch diese Bestimmung soll nach dem Reziprozitätsprinzip zumindest all jenen Staatsbürgerschaftswerbern die Beibehaltung ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit

ermöglicht werden, die aus Ländern stammen, die ebenfalls die Zurücklegung der bisherigen Staatsbürgerschaft nicht zur Bedingung der Verleihung ihrer eigenen machen. Die rigorose Ablehnung der Doppelstaatsbürgerschaft entspringt der politischen Moral der "Einehe" zwischen Bürger und Staat und der Vorstellung eines latenten Kriegszustandes zwischen souveränen Staaten. Heute spiegeln Mehrfachstaatsbürgerschaften die politische Realität von Bindungen von Menschen an verschiedene Gesellschaften wider. Konflikte zwischen unterschiedlichem nationalem Recht (z.B. Wehrpflicht) sind lösbar, wenn das Wohnsitzprinzip als Grundlage akzeptiert wird. Auch die Länder, die das Übereinkommen zur Verminderung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht unterzeichnet haben, wenden es (bis auf Deutschland) gegenüber Nicht-Unterzeichnern nicht an oder haben überhaupt nur den zweiten Teil über die Wehrpflicht unterzeichnet. Mit t-ändern, die keine Doppelstaatsbürgerschaft erlauben, sollte Österreich in Verhandlungen treten, um diese - zumindest bilateral - zu gestatten.

Zu Z 5:

Hinsichtlich der hier geplanten Verkürzung der Verleihungsfristen ist die Berücksichtigung grundlegender Sprachkenntnisse vor der Verleihung der Staatsbürgerschaft sinnvoll, nicht zuletzt deshalb, weil die Kenntnis der Sprache des Landes, in dem man lebt, das wichtigste Mittel für erfolgreiche Integration ist. Deshalb sollte Ausländern auch verstärkt Sprachkurse angeboten werden. Im übrigen ist Art 8 B-VG zu beachten, der die Rechte der sprachlichen Minderheiten garantiert.

Hingegen kann der Hinweis auf das "Gesamtverhalten" der Betroffenen entfallen, weil dies den Ermessensspielraum der Beamten zu stark ausweitet.

Zu Z 6:

Entsprechend der sonstigen Fristverkürzungen ist auch die Einbürgerungsfrist für Ehepartner von Österreichern zu verkürzen und außerdem im Falle der geforderten drei Jahre Wohnsitz in Österreich nicht mehr auf den "Hauptwohnsitz" abzustellen.

Zu Z 7:

Ähnlich den diesbezüglichen Bestimmungen in Frankreich soll in Österreich aufgewachsenen Jugendlichen zwischen dem 18. und dem 23. Lebensjahr ermöglicht werden, für die österreichische Staatsbürgerschaft zu optieren, wenn sie zumindest die letzten 8 Jahre hier gelebt haben und noch nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Diese Bestimmung ist nicht nur eine Selbstverständlichkeit gegenüber Menschen, die schon aufgrund ihres Schulbesuches vollständig in Österreich integriert sind, sondern verhindert auch die immer noch übliche menschenverachtende Praxis, hier aufgewachsene Ausländer wegen geringfügiger Straftaten in ihr "Heimatland" abzuschieben, das sie vielleicht nie gesehen haben oder zu dem sie zumindest kaum noch einen Anknüpfungspunkt besitzen.

Zu Z 8:

Das zu Z 3 Gesagte gilt sinngemäß auch hier. Daher ist eine Halbierung der Frist für einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung von 30 auf 15 Jahre angemessen.

Zu Z 9:

Auch die Fristen für die Einbürgerung von Staatenlosen - Verkürzung von 10 auf 5 Jahre - sind entsprechend anzupassen. .

Zu Z 12, 14 und 16:

Die Bestimmungen über den Verlust der Staatsbürgerschaft sind der Aufhebung des Verbotes der Doppelstaatsbürgerschaft unter der Bedingung der Reziprozität anzupassen. In diesem Fall muß natürlich auch Österreichern gestattet sein, die Staatsbürgerschaft bei Annahme einer anderen Staatsbürgerschaft beizubehalten.

Zu Z 13 und 15:

Der Verlust der Staatsbürgerschaft bei Eintritt in den Militärdienst eines anderen Staates ist nicht nachzuvollziehen, da dies in der Regel in Form eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses geschieht und daher der Republik kein unmittelbarer Schaden erwächst. Im übrigen geschieht es immer wieder, daß Österreicher nur deshalb in den Militärdienst anderer Staaten eintreten, weil sie die damit verbundenen Folgen nicht abschätzen können und häufig staatenlos werden. Im übrigen ist ohnehin § 33 anzuwenden.